

RS Vwgh 2004/10/28 2003/15/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §58 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/14/0132 B 24. Februar 2004 RS 3

Stammrechtssatz

Ein Zuspruch von Kosten nach § 58 Abs. 2 VwGG (eingefügt durch die NovelleBGBl. I Nr. 88/1997) setzt voraus, dass bereits ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Prüfungstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes der fiktive Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eindeutig ist, also entweder der angefochtene Bescheid offenkundig als rechtswidrig zu erkennen oder die Beschwerde offenkundig unbegründet ist; im Übrigen ist die Kostenfrage nach freier Überzeugung zu beantworten.

Schlagworte

Zuspruch von Aufwandsersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003150067.X03

Im RIS seit

26.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at